

Zuständigkeiten bei Ausfuhrkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen

bei BürgerInnen/Firmen ohne Hauptwohnsitz/Firmensitz im Inland

Örtlich zuständig, soweit nicht anders vorgeschrieben, ist die Behörde des Hauptwohnsitzes/Firmensitzes.

Besteht im Inland kein Wohnsitz/Firmensitz, so ist der Aufenthaltsort des Antragstellers ausschlaggebend. Dieser kann nur durch **persönliche Vorsprache** nachgewiesen werden.

Ab 01.05.2015 ist die Ausgabe von Ausfuhrkennzeichen (analog zu den Kurzzeitkennzeichen) an BürgerInnen ohne Hauptwohnsitz/Firmensitz im Inland nur noch durch **persönliche Vorsprache mit Original-Ausweis** möglich.

Neuregelung der Ausfuhrkennzeichen ab dem 01.01.2019

Fahrzeuge die mit einem Ausfuhrkennzeichen ins Ausland verbracht werden sind der Zulassungsbehörde Freising zur Identifizierung vorzufahren.